

Stellungnahme Nr. 5/2021 Januar 2021

Registernummer: 25412265365-88

## Referentenentwurf Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche-**TraFinG Gw**

## Berichterstatter der RAK AG Geldwäscheaufsicht

Rechtsanwalt Dr. Marc Zastrow, Frankfurt am Main

Rechtsanwältin Ulrike Paul, Vizepräsidentin der Bundesrechtsanwaltskammer Rechtsanwalt Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin Rechtsanwältin Astrid Gamisch, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Fax +32.2.743 86 56 Mail brak.bxl@brak.eu Stellungnahme Seite 2

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des Transparenz-Finanzinformationsgesetzes Geldwäsche (TraFinG Gw).

I. Nach dem Entwurf zu § 23 Abs. 3 GwG ist ein automatisierter Zugang zum Transparenzregister außer für Behörden, Banken etc. zwar für Notare, nicht aber für Rechtsanwälte vorgesehen. Rechtsanwälte müssen daher jeweils einen Antrag auf Einsicht stellen und darlegen, dass die Einsicht zur Prüfung nach GWG erfolgt. Ein Grund für diese Differenzierung ist nicht ersichtlich und angesichts des Umstands, dass Notare und Rechtsanwälte derselben Verpflichtetengruppe (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG) angehören, erscheint uns eine Differenzierung auch nicht vertretbar. Sie könnte als Misstrauen gegenüber der Anwaltschaft gewertet werden, dass Rechtsanwälte weniger verantwortungsvoll mit den eingesehenen Daten umgehen, als Notare oder Finanzinstitute. Im Interesse einer effektiven Geldwäscheprävention sollten Hürden, die die Beachtung der Geldwäsche-Präventivpflichten erschweren, abgebaut werden.

Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich also für einen automatisierten Zugang auch für Rechtsanwälte aus. Auch diese sind gemäß § 1 BRAO unabhängige Organe der Rechtspflege, so dass keine Missbrauchsgefahr unterstellt werden kann. Dadurch würde zudem die Handhabung für die Kolleginnen und Kollegen vereinfacht und auch das sich aus dem Darlegungserfordernis ergebende Spannungsverhältnis zur anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht, die das Kernprinzip der anwaltlichen Beratung bildet, entschärft.

II. Im Begleitschreiben zum Referentenentwurf wird ferner die Erweiterung der Suchfunktion im Transparenzregister nach § 26a GwG zur Konsultation gestellt. Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt dies und befürwortet die Einbeziehung der Aufsichtsbehörden nach § 50 GwG ausdrücklich. Die Möglichkeit, anhand von Namen und weiteren Merkmalen natürlicher Personen nach im Register eingetragenen wirtschaftlichen Berechtigten zu suchen, erscheint nicht nur für Strafverfolgungsbehörden und die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, sondern auch für Aufsichtsbehörden im Hinblick auf deren Aufgabenerfüllung und insbesondere den Informationsaustausch sinnvoll. Einen vereinfachten Zugriff auf Informationen über die wirtschaftlichen Berechtigten auch für DNFBPs empfiehlt schließlich auch die FATF in ihren Empfehlungen Nr. 24 und Nr. 25, welche durch § 26a GwG umgesetzt werden sollen.

- - -